



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 14.09.2020

Einsatz und Verhalten der Polizeikräfte während und im Umfeld friedlicher Demonstrationen, die gegen die staatlich verordneten Hygieneschutzmaßnahmen in München stattfanden

Am 12.09.2020 fanden in München mindestens zwei Demonstrationen für Freiheit und Rechtsstaatlichkeit und gegen die in den Augen der Initiatoren überzogenen Hygieneschutzmaßnahmen des Freistaates Bayern statt. Laut Meldungen der Presse versammelten sich rund 10000 Bürger auf der Theresienwiese. Zuvor fand ein genehmigter Demonstrationzug in der Innenstadt statt, der von der Polizei aufgehalten und beendet wurde. Auf der Theresienwiese und in Bahnhöfen wurden laut Augenzeugenberichten friedliche Demonstrationsteilnehmer, die aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung trugen, mehrfach von Polizeikräften angehalten, um ihre Befreiung gemäß § 1 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung glaubhaft zu machen. Zeugen berichten, dass vorgezeigte Atteste einbehalten wurden und Polizisten zugaben, das harte Vorgehen sei „politisch gewollt“.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Demonstrationen fanden am 12.09.2020 in München statt (bitte jeweils den Ort, ggf. den Streckenverlauf, den Zeitpunkt und Dauer, das Versammlungsthema sowie die Teilnehmerzahl angeben)? 3
- 1.2 Mit welchen Methoden wurden die Teilnehmerzahlen ermittelt und die Einhaltung der Auflagen überprüft (bitte auf die Messung der Abstände zwischen den Teilnehmern eingehen und die hierfür verwandten technischen und logistischen Hilfsmittel angeben)? 3
- 1.3 Welche Demonstrationen wurden von der Polizei aufgehalten (bitte die Gründe hierfür und die im Vorfeld festgestellten Verstöße gegen die Versammlungsaufgaben angeben)? 3

- 2.1 Inwiefern trug die Polizei dazu bei, dass die Mindestabstände zwischen den Teilnehmern eingehalten werden konnten, als sie den Teilnehmern verbot, ihren Zug fortzusetzen? 4
- 2.2 Inwiefern entspricht es der Verhältnismäßigkeit, wenn Demonstranten, die für ihre Grundrechte eintreten und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung als Eingriff in ihre körperliche Unversehrtheit ansehen, im Freien und bei Einhaltung der Mindestabstände eine Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen (bitte auf die medizinischen Gründe für die Tragepflicht im Freien eingehen und diese detailliert darlegen)? 4
- 2.3 Welche Rechtsgrundlage lag für das Verbot einer Verteilung von Flugblättern nach Beendigung einer Demonstration vor (bitte detailliert erläutern)? 4

- 3.1 Wie viele Polizisten wurden jeweils für die Sicherheit der Versammlungen eingesetzt? 4
- 3.2 Nahmen auch Beamte des Verfassungsschutzes an den Versammlungen teil bzw. begleiteten diese? 4
- 3.3 Inwieweit ist es richtig, dass mehrere Polizisten in unkorrekt zusammengestellten Uniformen die Demonstrationen begleiteten (bitte den Grund für die geänderte Dienstkleidung sowie die Anzahl der derart eingesetzten Beamten und ihre Einheiten angeben)? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.1	Wie viele Verstöße gegen die Auflagen und andere Verordnungen gab es jeweils im Verlauf der Demonstrationen (bitte jeweils die Art der Verstöße angeben)?	5
4.2	Ergingen Anweisungen an die Beamten, die Glaubhaftmachung der Befreiung von der Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung besonders genau zu prüfen (bitte die diesbezüglichen Anweisungen im Wortlaut angeben)?	5
4.3	War im Vorfeld eine Anweisung ergangen, dass Beamte vorgezeigte und in ihren Augen zweifelhafte Atteste einbehalten sollten bzw. durften (bitte die Rechtsgrundlage und den vorherigen Prüfauftrag angeben, die Kompetenz und sachliche Befähigung der Beamten zur Bewertung der Atteste erläutern)?	5
5.1	Inwieweit waren die eingesetzten Beamten über den Wortlaut der derzeit gültigen 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung informiert?	6
5.2	Gab es eine besondere Weisung, wie eine Glaubhaftmachung durch Bürger nach § 1 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfolgen muss (bitte ggf. im Wortlaut angeben und die weisungsgebende Hierarchieebene nennen)?	6
5.3	Inwieweit setzt nach Ansicht der Staatsregierung die Glaubhaftmachung die Pflicht zur Mitführung eines ärztlichen Attestes voraus (bitte detailliert die juristischen Grundlagen erläutern)?	6
6.1	Inwieweit sieht die Staatsregierung das Fehlen eines Stempels auf einem ärztlichen Attest als Hinweis auf dessen Fälschung und Ungültigkeit an (bitte auf die Rechtsgrundlagen einer solchen, von den Einsatzkräften geäußerten Einschätzung eingehen)?	6
6.2	Inwieweit sieht die Staatsregierung weiterhin die Freiheit der Arztwahl gewährleistet, wenn Beamte bei abweichendem Wohnort eines Bürgers vom Sitz des das Attest ausstellenden Arztes von einem Anfangsverdacht bzw. von Indizien einer nicht vorliegenden Glaubhaftmachung ausgehen (bitte auf die Rechtsgrundlagen einer solchen, von den Einsatzkräften geäußerten Einschätzung eingehen)?	6
6.3	Inwieweit wirkte sich das möglicherweise rechtswidrige Einbehalten von Attesten durch Beamte auf nachfolgende Kontrollen aus (bitte auf die Wahrscheinlichkeit eingehen, einer erneuten Kontrolle während der Demonstration oder auf dem Weg zum Bahnhof unterzogen zu werden)?	7
7.1	Ist es richtig, dass zur Überprüfung von Bürgern, die keine Mund-Nase-Bedeckung trugen, in Bahnhöfen Einsatzkräfte der Bayerischen Polizei eingesetzt wurden (bitte Anzahl und die jeweiligen Bahnhöfe angeben)?	7
7.2	Wurde vor dem Einsatz der Bayerischen Polizei in Münchner Bahnhöfen ein Hilfeersuchen seitens der Bundespolizei gestellt (bitte Datum, Art des Ersuchens und die Rechtsgrundlage des Einsatzes angeben)?	7
7.3	Inwieweit ist der Einsatz von Polizeihunden bei Kontrollen von Personen, die in Bahnhöfen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, verhältnismäßig (bitte die Analyse der Lage und der Gefahr angeben, die von Bürgern ausgeht, welche keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, und insbesondere auf die Anwesenheit von Kindern eingehen)?	7
8.1	Wie viele Beamte wurden im Verlauf des Tages zur Sicherung der einzelnen Demonstrationen eingesetzt (bitte auch die Beamten von Verfassungsschutz, Bundespolizei und anderen Behörden angeben)?	7
8.2	Welche Kosten entstanden durch den Einsatz der Einsatzkräfte (bitte die Kosten für den Einsatz von Sachmitteln [Fahrzeuge etc.] sowie die rechnerischen Kosten für die eingesetzten Beamten angeben)?	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
vom 26.10.2020

1.1 Wie viele Demonstrationen fanden am 12.09.2020 in München statt (bitte jeweils den Ort, ggf. den Streckenverlauf, den Zeitpunkt und Dauer, das Versammlungsthema sowie die Teilnehmerzahl angeben)?

Der Staatsregierung sind die nachfolgenden Versammlungen bekannt geworden, die am 12.09.2020 in München stattfanden:

Ort	Zeit	Thematik	Teilnehmer
Max-Joseph-Platz	11.00 Uhr–12.00 Uhr	„Solidarität mit den Menschen auf Mauritius nach der Wakashio-Ölkatastrophe“	22
Odeonsplatz bis Bernd-Eichinger-Platz	12.37 Uhr–14.15 Uhr	„Frieden, Freiheit und Gesundheit“	3000
Geschwister-Scholl-Platz	12.05 Uhr–14.00 Uhr	„Bunt statt Braun – Für Frieden, Freiheit und Demokratie“	7
Isartorplatz (Fortunabrunnen)	12.00 Uhr–13.00 Uhr	„Für unsere Grundrechte – jetzt erst recht“	6
Reichenbachbrücke/Eduard-Schmid-Straße	13.00 Uhr–15.00 Uhr	„ZAMRAMMA – Versammlung, um auf das Problem von Kleinstmüll wie Zigarettenkippen & Kronkorken aufmerksam zu machen, die achtlos am Isarufer einfach weggeworfen werden (inkl. Müllsammeln in der Umgebung)“	30
Goetheplatz	14.07 Uhr–15.15 Uhr	„Solidarität statt Verschwörungswahn – Abstand zu Nazis und Antisemitismus“	900
Karl-Stützel-Platz	15.00 Uhr–18.00 Uhr	„Regulierte Freigabe von Cannabis als Genussmittel für Erwachsene, erleichterte Nutzung von Cannabis als Medizin und bessere Rahmenbedingungen für Hanf als Rohstoff“	160
Theresienwiese	16.01 Uhr–19.34 Uhr	„Frieden, Freiheit und Gesundheit“	10000

1.2 Mit welchen Methoden wurden die Teilnehmerzahlen ermittelt und die Einhaltung der Auflagen überprüft (bitte auf die Messung der Abstände zwischen den Teilnehmern eingehen und die hierfür verwandten technischen und logistischen Hilfsmittel angeben)?

Die Teilnehmerzahlen bei Versammlungen werden durch Zählung bzw. durch Berechnung anhand der genutzten Versammlungsfläche ermittelt. Die Abschätzung der Abstände zwischen einzelnen Teilnehmern beruht auf den Beobachtungen der eingesetzten Beamten.

1.3 Welche Demonstrationen wurden von der Polizei aufgehalten (bitte die Gründe hierfür und die im Vorfeld festgestellten Verstöße gegen die Versammlungsauflagen angeben)?

Die sich fortbewegende Versammlung vom Odeonsplatz bis Bernd-Eichinger-Platz (siehe Antwort zu Frage 1.1) wurde aufgrund einer Vielzahl von Verstößen gegen die geltende Maskenpflicht bei Versammlungen und der eindeutigen Überschreitung der im Versammlungsbescheid vorgegebenen maximalen Teilnehmerzahl

angehalten. Der Versammlungsbescheid ließ 500 Teilnehmer zu. Tatsächlich nahmen ca. 3 000 Personen an der sich fortbewegenden Versammlung teil.

2.1 Inwiefern trug die Polizei dazu bei, dass die Mindestabstände zwischen den Teilnehmern eingehalten werden konnten, als sie den Teilnehmern verbot, ihren Zug fortzusetzen?

Das Anhalten der sich fortbewegenden Versammlung am 12.09.2020 in der Gabelsbergerstraße war aufgrund festgestellter Verstöße gegen versammlungsrechtliche Beschränkungen erforderlich und hatte grundsätzlich keinen Einfluss auf die Einhaltung der Mindestabstände zwischen den Versammlungsteilnehmern.

2.2 Inwiefern entspricht es der Verhältnismäßigkeit, wenn Demonstranten, die für ihre Grundrechte eintreten und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung als Eingriff in ihre körperliche Unversehrtheit ansehen, im Freien und bei Einhaltung der Mindestabstände eine Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen (bitte auf die medizinischen Gründe für die Tragepflicht im Freien eingehen und diese detailliert darlegen)?

Die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus erfolgt primär über Tröpfcheninfektion bzw. Aerosole. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert nachweislich den Ausstoß von Tröpfchen bzw. Aerosolpartikeln durch den Träger. Mund-Nasen-Bedeckungen haben sich daher auf Populationsebene als wirksame Maßnahme gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus erwiesen. Auch das Halten eines Mindestabstands ist eine weitere wirksame Maßnahme zur Verringerung der Infektionsausbreitung. In Situationen, in denen ein Einhalten des Mindestabstands durch den Einzelnen auch bei gutem Willen nicht steuerbar ist, wie z. B. in dichtem Gedränge, wie es bei der Aufstellung eines Demonstrationszuges oder auch während einer Demonstration mit großer Wahrscheinlichkeit auftritt, ist eine Maskenpflicht auch im Freien, insbesondere auch unter Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Versammlungsfreiheit, verhältnismäßig. Frischluft ist ebenfalls eine geeignete Maßnahme, um die Aerosolkonzentration und damit das Infektionsrisiko zu reduzieren. Infektionsübertragungen in Außenbereichen finden deutlich weniger statt als im Innenraum. Allerdings ist bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes, wie bei Demonstrationszügen erwartbar, auch im Freien eine Infektionsübertragung nicht ausgeschlossen. Hier kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung schützend wirken.

2.3 Welche Rechtsgrundlage lag für das Verbot einer Verteilung von Flugblättern nach Beendigung einer Demonstration vor (bitte detailliert erläutern)?

Ein diesbezüglicher Sachverhalt ist der Staatsregierung nicht bekannt.

3.1 Wie viele Polizisten wurden jeweils für die Sicherheit der Versammlungen eingesetzt?

Zur Bewältigung der Gesamteinsatzlage am 12.09.2020 in München waren 1 500 Beamte im Einsatz.

3.2 Nahmen auch Beamte des Verfassungsschutzes an den Versammlungen teil bzw. begleiteten diese?

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) erteilt grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details zum Einsatz von Mitarbeitern, und zwar unabhängig davon, ob ein Einsatz erfolgt ist oder nicht. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Veranstaltungen im Zusammenhang mit pandemiebedingten Beschränkungsmaßnahmen nicht per se dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegen. Gegenstand des Beobachtungsauftrags BayLfV sind gem. Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

3.3 Inwieweit ist es richtig, dass mehrere Polizisten in unkorrekt zusammengestellten Uniformen die Demonstrationen begleiteten (bitte den Grund für die geänderte Dienstkleidung sowie die Anzahl der derart eingesetzten Beamten und ihre Einheiten angeben)?

Dem einsatzführenden Polizeipräsidium München ist ein diesbezüglicher Sachverhalt nicht bekannt. Ergänzend sei jedoch darauf hingewiesen, dass Einsatzkräfte unterschiedlicher Polizeieinheiten je nach Verwendung unterschiedliche Uniformteile tragen.

4.1 Wie viele Verstöße gegen die Auflagen und andere Verordnungen gab es jeweils im Verlauf der Demonstrationen (bitte jeweils die Art der Verstöße angeben)?

Mit Stand vom 25.09.2020 sind beim Polizeipräsidium München 190 Verstöße gegen Straf- und Bußgeldvorschriften in Bearbeitung. Es wurden Verstöße gegen das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie Strafanzeigen wegen Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Beleidigung, Urkundenfälschung und Vergehen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz aufgenommen.

4.2 Ergingen Anweisungen an die Beamten, die Glaubhaftmachung der Befreiung von der Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung besonders genau zu prüfen (bitte die diesbezüglichen Anweisungen im Wortlaut angeben)?

Dem einsatzleitenden Polizeipräsidium München lagen Erkenntnisse vor, dass bei vergleichbaren Einsatzlagen Personen gefälschte Atteste zur Glaubhaftmachung der Befreiung von der Maskenpflicht nutzten. Da die Polizei zur Verfolgung von Straftaten aufgrund des Legalitätsprinzips verpflichtet ist, wurden die eingesetzten Kräfte mit der Formulierung „Das Ausstellen bzw. die Nutzung solcher Atteste können die Straftatbestände der §§ 278, 279 StGB (Ausstellen bzw. Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse) erfüllen.“ entsprechend sensibilisiert.

4.3 War im Vorfeld eine Anweisung ergangen, dass Beamte vorgezeigte und in ihren Augen zweifelhafte Atteste einbehalten sollten bzw. durften (bitte die Rechtsgrundlage und den vorherigen Prüfauftrag angeben, die Kompetenz und sachliche Befähigung der Beamten zur Bewertung der Atteste erläutern)?

Bei Verdachtsfällen einer Fälschung nach §§ 278, 279 Strafgesetzbuch (StGB) ist die Polizei zur Erforschung des Sachverhaltes auf Grundlage des Legalitätsprinzips verpflichtet. Eine gesonderte Anweisung ist daher nicht erforderlich. Die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von verdächtigen Urkunden erfolgt nach §§ 94, 98 Strafprozessordnung (StPO). Die Verifizierung oder Falsifizierung einer Fälschung erfolgt im Rahmen der anschließenden kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung.

5.1 Inwieweit waren die eingesetzten Beamten über den Wortlaut der derzeit gültigen 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung informiert?

Das einsatzleitende Polizeipräsidium München schreibt im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie einen Einsatzrahmenbefehl fort. Dieser beinhaltet unter anderem alle relevanten Änderungen und Neuerungen der aktuell gültigen Rechtslage, insbesondere der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Kenntnisaufnahme des Einsatzbefehls ist Aufgabe der in diesem Zusammenhang tätigen Beamtinnen und Beamten, sodass eine Information über die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet wurde.

5.2 Gab es eine besondere Weisung, wie eine Glaubhaftmachung durch Bürger nach § 1 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfolgen muss (bitte ggf. im Wortlaut angeben und die weisungsgebende Hierarchieebene nennen)?

Eine besondere Weisung, wie eine Glaubhaftmachung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der damals gültigen Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfolgen muss, gab es nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

5.3 Inwieweit setzt nach Ansicht der Staatsregierung die Glaubhaftmachung die Pflicht zur Mitführung eines ärztlichen Attestes voraus (bitte detailliert die juristischen Grundlagen erläutern)?

Glaubhaftmachung bedeutet, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln – dies kann z. B. die Vorlage eines ärztlichen Attestes, eines Schwerbehindertenausweises oder die Inaugenscheinnahme (z. B. das Mitführen eines Sauerstoffgeräts) sein – eine Überzeugung des Gegenübers dahin gehend herbeigeführt wird, dass eine Befreiung von der Trageverpflichtung vorliegt. Die Beurteilung, ob eine Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit glaubhaft gemacht wurde, richtet sich dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Eine Pflicht zum Mitführen eines ärztlichen Attestes wird hierdurch nicht begründet. Allerdings muss der Betroffene dann jederzeit damit rechnen, eine entsprechende Befreiung auch durch andere geeignete Nachweise gegenüber den für den Vollzug der Maskenpflicht zuständigen Kreisverwaltungsbehörden und der Polizei glaubhaft machen zu müssen.

6.1 Inwieweit sieht die Staatsregierung das Fehlen eines Stempels auf einem ärztlichen Attest als Hinweis auf dessen Fälschung und Ungültigkeit an (bitte auf die Rechtsgrundlagen einer solchen, von den Einsatzkräften geäußerten Einschätzung eingehen)?

6.2 Inwieweit sieht die Staatsregierung weiterhin die Freiheit der Arztwahl gewährleistet, wenn Beamte bei abweichendem Wohnort eines Bürgers vom Sitz des ausstellenden Arztes von einem Anfangsverdacht bzw. von Indizien einer nicht vorliegenden Glaubhaftmachung ausgehen (bitte auf die Rechtsgrundlagen einer solchen, von den Einsatzkräften geäußerten Einschätzung eingehen)?

Sowohl das Fehlen eines Stempels als auch das Ausstellen eines Attestes durch einen nicht am Wohnort des Patienten ansässigen Arztes kann, abhängig vom konkreten Einzelfall, ein Hinweis auf ein falsches Attest sein. Das Attest ist jedoch immer im Gesamten zu prüfen, sodass eine pauschale Aussage hierzu nicht möglich ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch das Ausstellen eines Attestes in einer Versammlung ohne vorherige Untersuchung der Person ein Indiz für eine Ungültigkeit des Attestes sein kann.

6.3 Inwieweit wirkte sich das möglicherweise rechtswidrige Einbehalten von Attesten durch Beamte auf nachfolgende Kontrollen aus (bitte auf die Wahrscheinlichkeit eingehen, einer erneuten Kontrolle während der Demonstration oder auf dem Weg zum Bahnhof unterzogen zu werden)?

Die angefragten Daten und Wahrscheinlichkeitsangaben können im Wege einer automatisierten Auswertung der polizeilichen Datenbestände nicht gewonnen werden, so dass eine Beantwortung der Frage nicht möglich ist.

7.1 Ist es richtig, dass zur Überprüfung von Bürgern, die keine Mund-Nase-Bedeckung trugen, in Bahnhöfen Einsatzkräfte der Bayerischen Polizei eingesetzt wurden (bitte Anzahl und die jeweiligen Bahnhöfe angeben)?

Eine automatisierte Auswertung der angefragten Daten in polizeilichen Datenbanken ist nicht möglich. Eine manuelle Auswertung ist angesichts der Anzahl der eingesetzten Kräfte und der Vielzahl der Bahnhöfe in der Landeshauptstadt München nicht darstellbar.

7.2 Wurde vor dem Einsatz der Bayerischen Polizei in Münchner Bahnhöfen ein Hilfersuchen seitens der Bundespolizei gestellt (bitte Datum, Art des Ersuchens und die Rechtsgrundlage des Einsatzes angeben)?

Ein entsprechendes Unterstützungsersuchen der Bundespolizei ging bei der Bayerischen Polizei nicht ein. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 3 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz jeder im Vollzugsdienst tätige Beamte der Bayerischen Polizei zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben im gesamten Staatsgebiet befugt ist. Hierzu zählen auch Bahnhöfe.

7.3 Inwieweit ist der Einsatz von Polizeihunden bei Kontrollen von Personen, die in Bahnhöfen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, verhältnismäßig (bitte die Analyse der Lage und der Gefahr angeben, die von Bürgern ausgeht, welche keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, und insbesondere auf die Anwesenheit von Kindern eingehen)?

Das reine Mitführen eines Polizeidiensthundes stellt keine polizeiliche Maßnahme dar und obliegt somit keiner gesonderten Verhältnismäßigkeitsprüfung.

8.1 Wie viele Beamte wurden im Verlauf des Tages zur Sicherung der einzelnen Demonstrationen eingesetzt (bitte auch die Beamten von Verfassungsschutz, Bundespolizei und anderen Behörden angeben)?

Die Sicherung von Demonstrationen ist nicht Aufgabe des BayLfV. Hinsichtlich der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen. Erkenntnisse für andere Behörden, insbesondere solche des Bundes, liegen nicht vor.

8.2 Welche Kosten entstanden durch den Einsatz der Einsatzkräfte (bitte die Kosten für den Einsatz von Sachmitteln [Fahrzeuge etc.] sowie die rechnerischen Kosten für die eingesetzten Beamten angeben)?

Eine automatisierte Auswertung der angefragten Daten ist nicht möglich. Eine manuelle Auswertung ist angesichts der Anzahl der eingesetzten Kräfte, unterschiedlichster Dienstzeiten und Laufbahnzugehörigkeiten nicht darstellbar.